



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : JardinSuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : JS
Adresse, Ort : Bahnhofstr. 94, 5000 Aarau
Kontaktperson : Thomas Pfyffer, Leiter Kommunikation und Politik
Telefon : 044 388 53 00
E-Mail : t.pfyffer@jardinsuisse.ch
Datum : 19.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

JardinSuisse bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an dieser Vernehmlassung. JardinSuisse ist der Unternehmerverband Gärtner Schweiz und die Stimme von gegen 1'800 Unternehmen dieser Branche.

Allgemeine Bemerkungen

Wichtigster Punkt für JardinSuisse ist und bleibt, dass für Schweizer Gärtner/-innen auch in Zukunft die für sie relevanten Pflanzenschutzmittel auf dem Markt erhältlich bleiben. Das bedingt u.a., dass die inländische Produktion von PSM durch erhöhte Gebühren nicht gefährdet wird.

Aus Sicht von JardinSuisse ist die Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV mit Mängeln behaftet, die in den nachstehend aufgelisteten Punkten zusammengefasst sind. Überdies machen die grundsätzlich zu begrüssenden, beantragten Anpassungen der Gebührenverordnung BLV die schleppenden Fortschritte in der PSMV vollumfänglich zunichte; die Revision bliebe deshalb ohne die angestrebte Wirkung.

Zu bemängeln ist aus Sicht von JardinSuisse der Umstand, dass ein klar definierter, verbindlicher und transparenter Zulassungsprozess nicht geplant ist. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung von mehr Transparenz und einer verbesserten Kommunikation, wie sie im erläuternden Bericht beschrieben sind. Beide Ziele - Transparenz und optimierte Kommunikation – können mit der vorliegenden Revision nicht eingelöst werden.

Mit der Unterstützung der pa.lv. 22.441 *Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen* durch die beiden Kommissionen Wirtschaft und Abgaben ([Medienmitteilung WAK-S](#)) eröffnet sich die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren und deren Umsetzung grundlegend zu modernisieren und an die Anforderungen des heutigen und künftigen Land- und Ernährungssystems anzupassen. Die vorliegende Totalrevision der PSMV ist deshalb zu sistieren und auf die vom Parlament ausgearbeiteten Gesetzesanpassungen im Rahmen der pa.lv. 22.441 abzustimmen. Damit können unter anderem die nachstehenden Mängel dieser Vorlage behoben werden.

- **Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass analog zur EU die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln neu befristet sind. Die in der EU geltenden Beurteilungsfristen im Zulassungsprozess werden allerdings nicht übernommen.** Es sind dringend zu den EU-Staaten analoge und verbindliche Fristen für die Schweiz gefordert. Diese sind an sich durch die Ordnungsfristenverordnung OrFV vorgesehen, werden aber durch den aktuellen Prozess ausgehebelt. Den Herstellern ist ein Minimum an Planungssicherheit zuzugestehen, um den Schweizer Markt überhaupt und dazu abgestimmt auf die Vegetationszyklen beliefern zu können.
 - **Analog zu den EU-Staaten sind auch in der Schweiz dringend verbindliche Fristen nötig.**

- **Mit der Vernehmlassungsvorlage werden die von den Vorstössen geforderten EU-Zulassungsentscheide für Pflanzenschutz-Wirkstoffe übernommen. Sind bestimmte Voraussetzungen gegeben, wird auch eine erleichterte Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten ermöglicht,** sofern bereits ein identisches Pflanzenschutzmittel in einem EU-Mitgliedstaat mit vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen wie in der Schweiz zugelassen ist. Die Schweizer Behörden können allerdings Verschärfungen gegenüber der EU-Gesetzgebung vornehmen, sie sind aber nicht verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft einzugehen und Entscheide der EU zu übernehmen.
 - ***Die gewünschte automatische Übernahme der Zulassung von Pflanzenschutz-Produkten findet nicht statt.***

- **Gleichzeitig mit der revidierten PSMV sollen die Gebühren für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erhöht werden (durch eine Änderung der Gebührenverordnung BLV). Somit soll der Kostendeckungsgrad von derzeit weniger als 2 Prozent auf ca. 40 Prozent angehoben werden.** Dadurch werden die Grundprobleme – eine vollständige und automatische Übernahme EU-Zulassungen, straffe Prozessführung durch verbindliche Fristen – nicht gelöst, umso mehr werden die Firmen für höhere Gebühren zur Finanzierung eines ineffizienten Zulassungsprozesses zur Kasse gebeten. Dies im Übrigen ohne substantielle Verbesserung im Zulassungsprozess für sie selbst. Dies widerspricht dem zur Begründung angeführten Verursacherprinzip fundamental. Ohne sich rechnenden Business Case werden die Firmen aber weder Zulassungsanträge für neue und moderne Mittel noch für die Wiederzulassung nach Ablauf der Bewilligung stellen, da es sich für den kleinen Schweizer Markt schlicht nicht mehr lohnt.
 - ***Die massive Erhöhung der Zulassungsgebühren verhindert Zulassungsanträge, gefährdet die inländische Produktion.***

- **Mit der vollständigen automatischen Übernahme der EU-Zulassungsentscheide für Wirkstoffe und Produkte im Sinne der Pa. Iv. 22.441 und der Motion 21.4164 wären sehr hohe Sicherheitsstandards gewährleistet. Diese führten zu einer administrativen Entlastung der Behörden.** JardinSuisse erachtet das als ein wirksames Mittel mit Blick auf die Bundesfinanzen, finanzielle und personelle Ressourcen einzusparen. Stattdessen informiert der Begleitbericht zur Vernehmlassungsvorlage über eine Erhöhung des personellen Ressourcenbedarfs aus der neuen Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie aus der gesetzlichen Verankerung des Parteistellungsverfahrens. Da der Mehraufwand erheblich sei, werden für die Zulassungsstelle und für alle Beurteilungsstellen zusammen sechs Vollzeitstellen beantragt. Diese sechs Vollzeitstellen sollen über die Erhöhung der Gebühren finanziert werden.
 - ***Die Vorlage bringt keine Entlastung der Behörden, sondern verursacht Mehrkosten ohne Gegenwert für den Zulassungsprozess.***

- **Die Registrierung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteldossiers sind aufwändig und kostspielig.** Aufwendig und teuer ist die Erstellung eines Pflanzenschutzmitteldossiers. Aber: Sind die offiziell in der Schweiz registrierten Produkte einmal zugelassen, können ausländische Produkte zu einem Bruchteil der Kosten für den Parallelimport zugelassen werden. Diese Diskrepanz zwischen dem Aufwand, der bei den Zulassungsinhabern anfällt und den Parallelimporten muss dringend verringert werden; die Parallelimporteure müssen an den Kosten für die Zulassung beteiligt werden. Zudem sollen wie in der EU - auch aus Sicherheitsgründen - nur identischen, und nicht gleichwertigen Produkten die Zulassung für den Parallelimport erteilt werden können. Denn bei einer Zulassung von gleichartigen Produkten kann nicht sichergestellt werden, dass diese keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben und so der hohe Schutz gewährleistet ist.
 - ***Parallelimporte werden überproportional bevorzugt behandelt.***

Fazit JardinSuisse

Der Bundesrat selbst hält in seinem erläuternden Bericht fest, dass die Ziele der Pa.IV.22.441 mit dieser Vorlage nur zu Teilen erreicht würden. Dennoch will er an ihr festhalten. Die vorliegende Vorlage könnte gar zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation beim Schutz der Kulturen führen - bei gleichzeitig höheren Kosten für die Unternehmen, welche aufgrund der Marktkonzentration im nachgelagerten Bereich nicht weitergegeben werden könnten. Wichtig ist, dass die inländische Produktion von PSM nicht Gefahr läuft, wegen zu hoher Gebühren von Zulassungsanträgen abzusehen. Das Ziel, die Schweizer Zulassungspraxis weitestgehend an jene der EU anzugleichen, bleibt auf der Strecke, weil die Sonderfälle im Umweltbereich weiterhin bestünden. Es sind vor allem diese Sonderfälle, die den Prozess komplex, teuer und unberechenbar machen. Dabei zeigt sich bei den Bioziden exemplarisch, dass die 1:1 Übernahme der Zulassung aus der EU einwandfrei funktioniert, ohne dass es zu nicht vertretbaren Zugeständnissen beim Schutz der Umwelt kommt. Diese Ungleichbehandlung von Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln ergibt insofern keinen Sinn, als in beiden Kategorien für Mensch und Umwelt kritische Stoffe zum Einsatz kommen. Viele PSM haben gleichzeitig eine Zulassung als Biozid; es wird also mit unterschiedlichen Ellen gemessen.